



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn



Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstr. 15
48143 Münster

Stellungnahme

zum Entwurf des Klimaanpassungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (KlAnG)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3873**

Alle Abg

1. Vorbemerkung

Die Landesregierung verfolgt mit dem Klimaanpassungsgesetz NRW das Ziel, mittel- und langfristig die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, drohende Schäden zu verringern, die Klimaresilienz zu steigern und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung zu leisten. Nach Auffassung der Landesregierung leistet die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs einen direkten Beitrag zum Sustainable Development Goal 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“.

Vor diesem Hintergrund bedauern es die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände, dass sie bei der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie NRW nicht mit eingebunden worden sind. Schließlich wird diese aus landwirtschaftlicher Sicht eben nicht dem Erfordernis der sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Ziele gerecht und löst mögliche Zielkonflikte nicht auf. So ist in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW dargelegt, dass ein Vorteil des ökologischen Landbaus etwa der Verzicht auf die Anwendung von modernen Züchtungsmethoden ist und daher ein Ausbau auf mindestens 20% angeraten sei. Aus Sicht der Klimaanpassung könnte demgegenüber eine Innovationsstrategie im Rahmen der Pflanzenzüchtung einen wichtigen Beitrag für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft leisten, mit der die Folgen des Klimawandels abgemildert werden könnten und ein Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet wird. Zudem bitten die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände auch mit Blick auf die Klimaanpassungsstrategie des Landes, die Annahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zum Stickstoffeinsatz in der Landwirtschaft zu hinterfragen. Wörtlich heißt es dort „in NRW sind mehr als 50 % der Grundwasserkörper mit Nitrat belastet“. Da in diesem Zusammenhang aber die belastete Fläche von Relevanz ist und ausweislich des Bewirtschaftungsplans NRW für den Zeitraum 2013 bis 2018 festgestellt wird, dass der Anteil der mit Nitrat belasteten Grundwasserkörperfläche von 42 % auf 26 % zurückgegangen ist, können wir die Aussage insofern nicht nachvollziehen. Zudem hat die Binnendifferenzierung im Rahmen der Landesdüngeverordnung gezeigt, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte in noch weiteren Bereichen des Landes eine Zielerreichung eines Nitratüberschusses von 50 mg zu erwarten ist (so werden lediglich 11% der LF als nitratgefährdet eingestuft) und der Einsatz von energieintensiv hergestelltem Mineraldünger wohl deutlich unterhalb der bisher aus Statistiken abgeleiteten Mengen liegt. Was gleichzeitig auch bedeutet, dass die Verluste aus der organischen Düngung durch Einsatz verbesserter Technik geringer sein müssen, als bisher berechnet. All dies zeigt, dass insbesondere die Effizienzsteigerung unabhängig von der Produktionsweise ein wichtiger Baustein in der Klimaanpassung der Landwirtschaft darstellt. Diese kommen derzeit in der Nachhaltigkeitsstrategie NRW zu kurz und müssen umso mehr in der Klimaanpassungsstrategie Eingang finden.

Vor dem Hintergrund empfehlen die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände, den „Climate-Smart Agriculture“ (CSA) Ansatz der Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) aufzunehmen. Dieses spricht die Mehrfachrolle der Landwirtschaft an. Die drei Säulen des FAO-Konzepts greifen die nachhaltige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität und des Einkommens, die Reduzierung der Klimawandelrisiken für Landwirte und die Stärkung landwirtschaftlicher Resilienz, sowie wo immer möglich, die Reduzierung der produktbezogenen Treibhausgasemissionen und Förderung der Kohlenstoffsenke auf.

Positiv werten die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände, dass die Landesregierung nunmehr anerkennt, dass die Anpassung an den Klimawandel neben dem Klimaschutz auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Richtigerweise hält die Landesregierung im Gesetzentwurf fest, dass sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris aus dem Jahr 2015, als auch in den aktuellen Bestrebungen der EU-Kommission im Rahmen des European Green Deal, die Klimaanpassung zentraler Bestandteil klimapolitischer Strategien ist.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus halten die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände es nach wie vor für geboten, sich an der globalen Klimaschutzstrategie zu orientieren und Anpassungsschritte darauf abgestimmt zu entwickeln. Bei allen berechtigten Bemühungen, in Teilbereichen der Erde ein „Mehr“ für den Klimaschutz zu erbringen, können diese letztlich nur einen sehr begrenzten Beitrag gegen die durch menschliches Handeln bedingten Klimaveränderungen leisten. Entsprechend müssen Anpassungsschritte in einem Teilbereich diesen Zusammenhang berücksichtigen.

Die Land- und Forstwirtschaft gehört zu den sensibelsten Bereichen, die der Klimawandel in den nächsten Jahrzehnten betrifft. Zwar hat sich die Land- und Forstwirtschaft seit jeher auf veränderte Witterungsverhältnisse und Veränderungen des Klimas erfolgreich eingestellt. Die Geschwindigkeit und die Stärke des Klimawandels könnten aber die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft übersteigen. Entsprechend hat die deutsche Landwirtschaft mit der Klimaschutzstrategie 2.0 des Deutschen Bauernverbandes (DBV) – an der die beiden Landwirtschaftsverbände mitgewirkt haben – eine Diskussionsgrundlage für mögliche Anpassungsschritte erarbeitet. Die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände halten diese für eine geeignete Grundlage, den geplanten Erarbeitungsprozess zu begleiten und sehen das Erfordernis, ein geeignetes Forschungs- und Förderprogramm auf den Weg zu bringen, um die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen.

Zur Ermittlung von sachgerechten Anpassungsmaßnahmen schlagen die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände vor, im bestehenden Programm der Umwelt- und Standortangepassten Landwirtschaft (USL) einen erkennbaren Schwerpunkt zu etablieren, um so eine wissenschaftliche Absicherung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten.

Gerade mit Blick auf die Herausforderungen, sich an den Klimawandel anzupassen, kommt dem Schutz der landwirtschaftlichen Fläche eine besondere Bedeutung zu. Schließlich kann nur durch den Erhalt des Bodens ein Beitrag zur CO₂-Senkung geleistet werden. Daher halten es die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände für erforderlich, den Schutz der landwirtschaftlichen Fläche im Klimaanpassungsgesetz zu priorisieren und in §3 Nr. 2 explizit aufzunehmen sowie bei der Abwägung im Rahmen der Neufassung des Landesentwicklungsplans auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs in diesen wieder einzuführen.

2. Spezielle Bemerkungen

Zu § 4

Zu § 4 Nr. 4

Die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände schlagen folgende Änderung vor:

„Schaffung einer an den zu erwartenden Klimabedingungen angepassten ‚Grünen Infrastruktur‘, die die Kulturlandschaft schützt, Lebensräume entwickelt und eine nachhaltige Nutzung zulässt“.

Begründung:

Es wird der „Grünen Infrastruktur“ eine besondere Bedeutung zugeordnet. Daher soll das Ziel verfolgt werden, diese naturnahen Bereiche besonders zu schützen und auszubauen. Aus Sicht der Landwirtschaft löst diese Zielstellung unweigerlich einen Zielkonflikt mit der Sicherung der heimischen landwirtschaftlichen Produktion aus, schließlich kann ein Ausbau einer „Grünen Infrastruktur“ nach jetziger Definition nur zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen. Zudem unterliegt die „Grüne Infrastruktur“ selbst den Auswirkungen des Klimawandels, so dass gegebenenfalls auch hier eine Anpassung des Managements erfolgen muss oder sogar deren Erhalt bzw. das Erreichen der Erhaltungsziele nicht möglich ist.

Aus der dem Gesetz zugrunde liegenden Definition der „Grünen Infrastruktur“ wird deutlich, dass hier eine auf den Naturschutz fokussierte Betrachtung im Mittelpunkt steht. Dabei wird vernachlässigt, dass eine „Grüne Infrastruktur“ auch der Nutzung dienen muss. Dies gilt in Bezug auf die Klimaanpassung für den Bereich Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich des Themas „Gewässer“. Für diesen Bereich sollte das Gesetz zumindest die Notwendigkeit des Themas Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen und die hierauf ausgerichtete Schaffung einer „Grünen Infrastruktur“ würdigen.

Einführung einer § 4 Nr. 7

(7) Die Landesregierung schafft die Voraussetzungen dafür, dass in NRW bis 2030 das Flächenverbrauchsziel „Netto Null“ (Flächenkreislaufwirtschaft) erreicht wird.

Die Landesregierung begründet den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine zunehmende Flächenversiegelung einen negativ verstärkenden Prozess in Bezug auf die Klimaanpassung darstellt. Trotz der sachgerechten Problembeschreibung wird in der Folge keine Handlungsvorgabe für diesen Bereich gemacht, obwohl hier der Landesregierung eine zentrale Rolle bei der Rahmensetzung zukommt. Der hohe Versiegelungsgrad in NRW und das Vorhandensein einer Vielzahl von Industriebrachen (auch in Verbindung mit dem Braunkohleausstieg) verlangt in NRW und ermöglicht zugleich eine zügigere Umsetzung des Ziels der Flächenkreislaufwirtschaft. Wird dieses nunmehr nicht eindeutig postuliert, ist zu erwarten, dass weiterhin im großen Umfang Flächen versiegelt werden und dauerhaft erhöhte Kosten für die Klimaanpassung entstehen, da diese zusätzliche Versiegelung wiederum weitergehende Infrastrukturmaßnahmen etwa zur Beseitigung des Niederschlagswassers oder der fehlenden Neubildung von Grundwasser nach sich ziehen.

Bonn/Münster, den 3. Mai April 2021